

Botschaft zur Urnenabstimmung vom 30. November 2025

**Teilrevision Gesetz und Verordnung über die Gäste-
und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde
Thusis**



A. Ausgangslage

Im Rahmen der Kantonalen Tourismusreform von 2007 bis 2012 wurden professionellen Strukturen geschaffen. In unserer Region haben sich die ehemals acht lokalen Verkehrsvereine nördlich und südlich der Viamala-Schlucht per 1. Mai 2012 zu *Viamala Tourismus* zusammengeschlossen. Viamala Tourismus bildet als Regionale Tourismusorganisation (ReTO) im Auftrag der damals 29 Gemeinden der Region zusammen mit Graubünden Ferien und Schweiz Tourismus das Bindeglied zwischen dem touristischen Angebot der Region und dem globalen Markt.

Nachdem die Kantonale Tourismusabgabe am 25. November 2012 an der Urne scheiterte, musste die Finanzierung, welche den alten Strukturen entsprach und als ungenügend, teilweise ungerecht und lückenhaft bezeichnet wurde, regional neu geregelt werden. Die Übergangslösung mit dem Regionalen Tourismusgesetz Viamala, welche bis zur Einführung einer Kantonalen Tourismusabgabe die erste Phase der Geschäftstätigkeit von Viamala Tourismus mit CHF 200'000.– an zweckgebundenen Marketinggeldern sicherstellte, hatte die Bevölkerung der Region Viamala im Herbst 2007 mit grosser Mehrheit beschlossen. Diese lief jedoch Ende 2012 aus. Sie wurde von der Regionsversammlung zweimal um je ein Jahr bis Ende 2014 verlängert. Da eine weitere Verlängerung nicht möglich war, drohte ab 1. Januar 2015 eine akute Finanzierungslücke im regionalen Tourismus. Die fehlenden Mittel hätten unweigerlich zu einem Leistungsabbau geführt und damit die grosse Aufbauarbeit der vergangenen Jahre gefährdet.

B. Kernausführungen

Die Gemeinden haben damals den Handlungsbedarf erkannt und die regioViamala als Regionalverband am 7. Februar 2013 beauftragt, eine Kommission einzusetzen, die einen Vorschlag für eine zeitgemässé Tourismusfinanzierung erarbeitet.

Da die Kantonale Gebietsreform nicht vorsah, dass die Region Gesetze erlassen kann, musste ein einheitliches Tourismusgesetz in jeder einzelnen Gemeinde separat eingeführt werden. Weil sich der Gast nicht an Gemeindegrenzen orientiert und die touristische Vermarktung über die ganze Region erfolgt, ist es wichtig, dass sich alle Gemeinden solidarisch an der Tourismusfinanzierung beteiligen. Die Kommission hat das Gesetz nach eingehender Beratung und nach einer breit angelegten Vernehmlassung zuhanden der Gemeinden verabschiedet. Alle Gemeinden haben danach per 1. Januar 2015 ihre Gesetze in Kraft gesetzt.

Der Gemeinderat Thusis hat Anfangs 2024 das kommunale Gesetz überarbeitet. Im speziellen die beiden Gesetze der Gemeinde Thusis und jenes der ehemaligen Gemeinde Mutten zusammengefasst, teilweise die Kriterien verändert und die Beitragsspannen erhöht. Der Entwurf wurde an der Gemeindeversammlung vom 8. Mai 2024 diskutiert und einstimmig zu Handen der Urnenabstimmung verabschiedet. Die Urnenabstimmung vom 9. Juni 2024 hält die Vorlage mit 457 Ja zu 129 Nein angenommen. Die Ausführungsbestimmungen wurden an der Gemeinderatssitzung vom 12. August 2024 verabschiedet. Das Gesetz ist seit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Bei der Datenaufbereitung für die Rechnungstellung 2025 hat die Gemeindeverwaltung festgestellt, dass aufgrund der veränderten Kriterien (im speziellen bei der Tourismusförderabgabe wurden alle Beherbergungsbetriebe nach einer Kategorie und dennoch unterteilt bemessen) keine verbindliche Rechnungsstellung möglich ist. Die daraufhin eingesetzte Arbeitsgruppe hat die Veränderungen gegenüber der vorangegangenen Gesetzesversion analysiert und festgestellt, dass einerseits Widersprüche im Text bestehen und andererseits die erhöhten Beitragssätze nur zu einem Teil in die Gemeindekasse von Thusis fliessen. Denn der regional gültige Verteilschlüssel beschreibt, dass



- Mittel aus der Gästeabgabe / Ferienwohnungs-Eigennutzer 40% an die Tourismusorganisation und 60% an die Gemeinde
- Mittel aus der Tourismusförderabgabe Teilbereiche Beherbergung 40% an die Tourismusorganisation und 60% an die Gemeinde
- Mittel aus der Tourismusförderabgabe Teilbereiche Gastronomie, Gewerbe und Landwirtschaft 100% an die Tourismusorganisation
- Mittel aus der Tourismusförderabgabe Teilbereiche Gemeindebeiträge 100% an die Tourismusorganisation

fliessen. Erhöht nun eine Gemeinde ihre Beitragssätze, profitiert wohl die entsprechende Gemeindekasse aber auch die regionale Tourismusorganisation. Damit werden aber auch die Abgabepflichtigen regional unterschiedlich belastet.

Die Arbeitsgruppe hat zu Gunsten der Abgabepflichtigen in der Gemeinde Thusis entschieden, wieder die Kategorien und Beitragssätze wie in den anderen Gemeinden der Region Viamala gültig zu übernehmen. In der nun vorliegenden Teilrevision wurden nebst dieser Anpassung auch formelle Fehler (z.B. Verweise auf Artikel und Absätze die es gar nicht gibt) korrigiert und Unklarheiten (z.B. Stichtag) bereinigt sowie allgemeine Begriffe der aktuellen Sprachweise (z.B. Ausführungsbestimmung durch Verordnung ersetzt) angepasst.

Die Inkraftsetzung vorliegender Teilrevision soll so terminiert werden, dass die Verrechnung der Beiträge 2025 nach dieser Fassung definitiv rechtskräftig wird. Die im August 2025 versendeten Rechnungen basieren bereits auf dieser Planung.

Die Gemeindeversammlung vom 25. September 2025 hat die vorliegenden Teilrevision vom Gesetz über die Gäste- und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Thusis einstimmig zu Handen der Urnenabstimmung verabschiedet

C. Abstimmungsfrage

Wollen sie die vorliegende Teilrevision vom Gesetz über die Gäste- und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Thusis annehmen?

Für den Gemeinderat:

Ivo Rohrer
Gemeindeammann

Marco Bonorand
Gemeindekanzlist

Synopse

Gäste- und Tourismusfördererabgabе der Gemeinde Thusis

<p>Gesetz über die Gäste- und Tourismusfördererabgabе der Gemeinde Thusis (Tourismusgesetz; TG)</p> <p>Stand: 8. September 2025; Entwurf zu Handen der Gemeindeversammlung vom 25. September 2025</p>	<p>Verordnung über die Gäste- und Tourismusfördererabgabе der Gemeinde Thusis (Tourismusverordnung; TV)</p> <p>Stand: 8. September 2025; Entwurf zu Handen des Gemeinderates</p>
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p><i>Zweck</i></p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p><i>Gegenstand</i></p> <p>Art. 1</p> <p>¹ Die Gemeinde Thusis erhebt zur Förderung des Tourismus eine Gäste- und Tourismusfördererabgabе.</p>

Art. 1
¹ Diese Verordnung regelt die Umsetzung des Gesetzes über die Erhebung der Gäste- und Tourismusfördererabgabе sowie die jeweils gültigen Ansätze für die Abgaben.

Art. 2 1 Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.	Gleichstellung der Geschlechter	Art. 2 1 Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.
	Träger der Aufgabe	Art. 3 ¹ Die Veranlagung und den Einzug der Gäste- und der Tourismusförderungsabgabe unterliegt der Gemeindeverwaltung.
		² Die nach Abzug der Einzugsprovision verbleibenden Einnahmen werden der Regionalen Tourismusorganisation zur Verwendung nach Massgabe des Gesetzes über die Gäste- und Tourismusförderungs- abgabe, der vorliegenden Verordnung und der Leistungsvereinbarung mit Viamala Tourismus überwiesen.

II. Gästeabgabe

Art. 2 1 Jeder Gast in der Gemeinde Thusis unterliegt der Gästeabgabepflicht. Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Thusis übernachtet.	Gleichstellung der Geschlechter	Art. 3 1 Jeder Gast in der Gemeinde Thusis unterliegt der Gästeabgabepflicht. Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Thusis übernachtet.
		² Grundeigentum in der Gemeinde, im Sinne von Art. 655 ZGB, befreit nicht von der Gästeabgabepflicht.

Steuerobjekt

Art. 4

¹ Als Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Gästeabgabe dient die Übernachtung.

² Die Gästeabgabe für Gäste, die in Beherbergungsbetrieben gemäss Art. 12 lit. a und b übernachten, ist in der Tourismusförderungsabgabe enthalten.

Individuelle Gästeabgabe

Art. 5

¹ Die individuelle Gästeabgabe beträgt pro Übernachtung CHF 2.50 bis CHF 4.50.

Befreiung von der Gästeabgabe

Art. 6

¹ Von der Gästeabgabepflicht befreit sind:

- a) Kinder unter 12 Jahren;
- b) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz haben;
- c) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, wie zum Bsp. militärischen, feuerwehrrechtlichen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde aufhalten;
- d) Personen, die ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen, nicht aber Teilnehmende an Veranstaltungen, wie Sportanlässe, Kongresse, Seminare, Tagungen, Kurse, auch wenn diese beruflichen Zielen dienen;

Individuelle Gästeabgabe

Art. 4

¹ Die individuelle Gästeabgabe beträgt pro Übernachtung CHF 3.50. Die Meldung des Vorjahres hat bis zum Ende des 1. Quartals zu erfolgen.

Art. 4

¹ Die individuelle Gästeabgabe beträgt pro Übernachtung CHF 3.50. Die Meldung des Vorjahres hat bis zum Ende des 1. Quartals zu erfolgen.

-
- e) Wochenaufenthalter, Saisonangestellte, Bewohner von Alters- und Pflegeheimen und Patienten von Spitätern;
 - f) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufs aufhalten;
 - g) Nachweislich kostenlos logierende Personen im Rahmen von PR-Aktionen wie Medienschaffende, Busfahrer, Reiseleiter, Vertreter von Reisebüros, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde übernachten.

2 In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Bezahlung der Gästeabgabe für den Pflichtigen eine unverhältnismässige Härte bedeutet, kann der Gemeinderat, unter Einreichung eines begründeten Gesuches, Ausnahmen von der Abgabepflicht gewähren oder diese angemessen reduzieren.

Obligatorische Pauschale für die Gästeabgabe

Art. 7

¹ Eigentümer und Dauermieter von Objekten gemäss Art. 8 haben für sich und ihre Familienangehörigen, unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts, die Gästeabgabe in Form einer Jahrespauschale zu entrichten (obligatorische Jahrespauschale). Diese Jahrespauschale schliesst auch Nutzniessende ein, denen diese Übernachtungsmöglichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Bemessung der Gästeabgabe	Art. 8 ¹ Die Ansätze für die einzelnen Gästeabgaben und die verschiedenen Pauschalen betragen:	Bemessung der pauschalen Gästeabgabe	Art. 5 ¹ Die pauschalen Ansätze für die einzelnen Gästeabgaben sind:
1 – 1.5 Zimmerwohnungen CHF 200.00 bis CHF 400.00		1 – 1.5 Zimmerwohnungen CHF 290.00	
2 – 2.5 Zimmerwohnungen CHF 50.00 bis CHF 450.00		2 – 2.5 Zimmerwohnungen CHF 380.00	
3 – 3.5 Zimmerwohnungen CHF 300.00 bis CHF 500.00		3 – 3.5 Zimmerwohnungen CHF 470.00	
4 – 4.5 Zimmerwohnungen CHF 350.00 bis CHF 600.00		4 – 4.5 Zimmerwohnungen CHF 560.00	
ab 5 Zimmerwohnungen CHF 400.00 bis CHF 700.00		ab 5 Zimmerwohnungen CHF 650.00	
Camping-Stellplatz CHF 140.00 bis CHF 250.00		Camping-Stellplatz CHF 200.00	
Maiensässhütten/Waldhäuser CHF 140.00 bis CHF 250.00		Maiensässhütten/Waldhäuser CHF 200.00	
² Maiensässhütten, die vom Eigentümer ausschliesslich zur landwirtschaftlichen Selbstbewirtschaftung genutzt werden, sind abgabefrei.		³ Massgebend für die Steuerpflicht und die Bemessung sind die jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres bestehenden Eigentums- und Mietverhältnisse.	
Höhe und Präzisierung	Art. 9 ¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Abgaben innerhalb der Rahmenbeträge in der Verordnung fest.		

Einzug der Gästeabgaben/ Fälligkeit

Art. 10

¹ Die Pauschalen gemäss Art. 8 werden im 1. Halbjahr des jeweiligen Kalenderjahres verfügt und mit der Rechnungsstellung fällig. Sie sind der Gemeinde von den Eigentümern, Nutzniessern bzw. Dauermietern innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

III. Tourismusförderungsabgabe

Steuersubjekt (Grundsatz)

Art. 11

¹ Einer Tourismusförderungsabgabe unterliegen Gesellschaften mit oder ohne juristische Persönlichkeit und selbständig erwerbende Personen, sofern sich der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der Gesellschaft bzw. der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt der selbständig erwerbenden Person in der Gemeinde Thusis befindet.

² Personen, welche die Bedingungen von Abs. 1 nicht erfüllen, unterliegen ebenfalls der Tourismusförderungsabgabe, wenn sie in der Gemeinde Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Betrieben bzw. Betriebsstätten/Filialen, Geschäftsstellen oder Briefkastenfirmen sind.

Steuersubjekt (im Speziellen)

Art. 12

¹ Der Tourismusförderungsabgabe unterliegen insbesondere:

- a) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte, Erholungsheime usw.;

III. Tourismusförderungsabgabe

-
- b) Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern, Maiensäss- und Waldhütten sowie von Standplätzen für Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte usw.;
 - c) Restaurants, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken usw.;
 - d) Bergbahn- und Skiliftunternehmungen, Thermalbäder, Schluchtbetriebe usw.;
 - e) Sportschulen und Anbieter von Freizeitaktivitäten wie Schneesportschulen, Bergführer usw., Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wie Banken, Versicherungsvertretungen, Kioske, Imbissstände, Catering, Tankstellen, Reisebüros, Lebensmittelgeschäfte, Telekommunikationsanbieter usw., ferner Selbständigerwerbende wie Anwälte, Architekten, Ärzte, Therapeuten, Consultants, Immobilientreuhänder, Ingenieure, Notare, Treuhänder, Vermögensverwalter usw., Handwerksbetriebe des Bauhaupt- und Nebengewerbes sowie Betriebe für Personen- und Gütertransporte;
 - f) Landwirtschaftsbetriebe.

Steuerobjekt

Art. 13

- ¹ Der Tourismusförderungsabgabe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde Thusis. Für jeden Betrieb mit eigener Rechtspersönlichkeit wird die Tourismusförderungsabgabe separat erhoben.

² Abgabepflichtige mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen nach Art. 12 sind für jeden einzelnen Betriebsteil steuerpflichtig. Betreibt

ein Inhaber eines Beherbergungsbetriebes am gleichen Standort einen zusätzlichen Betrieb in den Bereichen Gastronomie oder Gewerbe, so entfällt für diesen Betriebsteil die Grundtaxe, jedoch nicht die Abgabe nach Sitzplätzen bzw. nach Anzahl im Jahresdurchschnitt beschäftigter Mitarbeiter.

3 Bei Personengesellschaften ist der Betrieb als gesamtes steuerpflichtig.

Ausnahmen

1 Folgende Betriebe sind von der Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe befreit:

- a) die Gemeinde, mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter;
- b) die vom Gemeinderat bezeichnete Tourismusorganisation, mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter;
- c) Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind;
- d) Vereine, Stiftungen, Spitäler und weitere Institutionen, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind, mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter.

2 In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe für den Pflichtigen eine unverhältnismässige Härte bedeutet, kann der Gemeinderat, unter Einreichung eines begründeten Gesuches, Ausnahmen von der Abgabepflicht gewähren oder diese angemessen reduzieren.

<p>Bemessung der Tourismusförderungsabgabe</p>	<p>Art. 15</p> <p>¹ Die Tourismusförderungsabgabe wird nachfolgenden Massstäben pro Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr für:</p>	<p>a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> Pro Zimmer im 1*/2*-Hotel CHF 250.00 bis CHF 400.00 Pro Zimmer im 3*-Hotel CHF 300.00 bis CHF 500.00 Pro Zimmer im 4*-Hotel CHF 400.00 bis CHF 600.00 Pro Zimmer im 5*-Hotel CHF 500.00 bis CHF 700.00 <p>Pro Bett/Lagerplatz in Gruppenunterkünften, anderen Beherbergungsformen und Angeboten auf Onlineplattformen CHF 30.00 bis CHF 50.00</p> <p>Camping-Stellplatz (pauschal) CHF 140.00 bis CHF 250.00</p>	<p>Art. 6</p> <p>¹Die pauschalen Ansätze für die einzelnen Branchen/Gruppen betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben: <ul style="list-style-type: none"> Pro Zimmer im 1*/2*-Hotel CHF 380.00 Pro Zimmer im 3*-Hotel CHF 470.00 Pro Zimmer im 4*-Hotel CHF 560.00 Pro Zimmer im 5*-Hotel CHF 650.00 b) Vermietung von Bett/Lagerplatz in Gruppenunterkünften, anderen Beherbergungsformen und Angeboten auf Onlineplattformen CHF 45.00 c) Vermietung von Ferienwohnungen: <ul style="list-style-type: none"> 1 – 1.5 Zimmerwohnungen CHF 290.00 2 – 2.5 Zimmerwohnungen CHF 380.00 3 – 3.5 Zimmerwohnungen CHF 470.00 4 – 4.5 Zimmerwohnungen CHF 550.00 ab 5 Zimmerwohnungen CHF 650.00
---	---	---	---

Maiensässhütten/Waldhütten
CHF 140.00 bis CHF 250.00

c) Maiensässhütten, die vom Eigentümer ausschliesslich zur landwirtschaftlichen Selbstbewirtschaftung genutzt werden, sind abgabefrei.

d) Gastronomiebetriebe (Restaurants, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken usw):
Grundtaxe pro Jahr
CHF 300.00 bis CHF 450.00

Individuelle Taxe nach Betriebsgrösse (zusätzlich zur Grundtaxe):
bis 25 Plätze
CHF 200.00 bis CHF 350.00
bis 50 Plätze
CHF 230.00 bis CHF 380.00
bis 75 Plätze
CHF 260.00 bis CHF 410.00
bis 100 Plätze
CHF 290.00 bis CHF 440.00
bis 150 Plätze
CHF 350.00 bis CHF 600.00
bis 200 Plätze
CHF 410.00 bis CHF 650.00
mehr als 200 Plätze
CHF 450.00 bis CHF 700.00
Gezählt werden alle Innenplätze, inkl.
Saalplätze bei maximaler Bestuhlung mit Tischen.

Maiensässhütten/Waldhütten CHF 200.00

e) Gastronomiebetriebe (Restaurants, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken usw):
Jährliche Grundtaxe CHF 440.00

Individuelle Taxe nach Betriebsgrösse (zusätzlich zur Grundtaxe):
bis 25 Plätze CHF 290.00
bis 50 Plätze CHF 330.00
bis 75 Plätze CHF 370.00
bis 100 Plätze CHF 420.00
bis 150 Plätze CHF 510.00
bis 200 Plätze CHF 600.00
mehr als 200 Plätze CHF 690.00

e) Bergbahn- und Skiliftunternehmungen,
Thermalbäder, Schluchtbetriebe:
0,7% der Bruttopersonenverkehrseinnahmen
bzw. der Einnahmen aus Eintrittsgeldern pro
Jahr.

f) Sportschulen, Bergführer, Handels-, Gewerbe-
und Dienstleistungsbetriebe:
Die Tourismusförderungsabgabe berechnet
sich aus einer Grundtaxe pro Betrieb sowie
einer Abgabe pro im Jahrsdurchschnitt
beschäftigte Person. Die Handels-, Gewerbe-
und Dienstleistungsbetriebe werden aufgrund
ihrer Tourismusabhängigkeit und ihrer
Wertschöpfungskraft in drei Abgabeklassen
(Gewerbe I, Gewerbe II, Gewerbe III)
eingeteilt.

Gewerbe I:
Sportschulen, Bergführer,
Banken, Immobilienwesen;

Gewerbe II:
Versicherungen, Treuhand-
büros, Nahrungsmittel/
Getränke/ Tabak, Imbiss-
stände, Catering, Eisenbahn-
und Linienverkehr, Vermietung
von Mobilien, Detailhandel,
Übriger Personenverkehr/
Lagerei/ Frachtaufschlag,
unternehmensbezogene
Dienstleistungen, Bauhaupt
und -nebengewerbe, Forst-
wirtschaft, Grosshandel,

- Garagengewerbe, Transportgewerbe und Tankstellen;
- Gewerbe III:**
- Energieversorgung, Reisebüros, Unterrichtswesen (ohne öffentliche Schulen), persönliche Dienstleistungen, Verlags- und Druckgewerbe, Gesundheits- und Sozialwesen, Veterinärwesen, Unterhaltung/ Kultur/ Sport und Industrie.

Abgabedassee	Grundlaxe in CHF	Personalfaktor pro Mitarbeiter in CHF	Mitarbeiter in CHF	bis 10 Mitarbeiter	ab 11 Mitarbeiter	Gewerbe I	Gewerbe II	Gewerbe III
	CHF 300.00 -	CHF 350.00	CHF 400.00 -	CHF 400.00 -	CHF 400.00 -	CHF 250.00	CHF 300.00 -	CHF 250.00
		CHF 250.00 -	CHF 300.00	CHF 350.00	CHF 400.00	CHF 250.00	CHF 300.00	CHF 350.00
						CHF 150.00 -	CHF 200.00	CHF 250.00

d) Gewerbebetriebe:

Gewerbe I	CHF 320.00
Gewerbe II	CHF 256.00
Gewerbe III	CHF 192.00

- e) Personalfaktor pro Mitarbeitende
bis 10 Mitarbeitende CHF 45.00
ab 11 Mitarbeitende CHF 36.00
- Gezählt werden ausschliesslich Beschäftigte
ab einem Arbeitspersum von 10 %.

-
- g) Direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe;
Grundtaxe pro Jahr
CHF 70.00 bis CHF 100.00
Beitrag pro bewirtschaftete Hektare CHF 3.50 bis CHF 5.00
- h) Lehrlinge werden bei der Ermittlung der Anzahl Beschäftigten nicht mitgerechnet.
Betriebe der Beherbergungs- und Gastronomiebranche, die Lernende ausbilden, können folgende Pauschalabzüge geltend machen:
CHF 150.00 bis drei Lernende;
CHF 250.00 für vier bis sechs Lernende;
CHF 400.00 ab sieben Lernenden.
- i) Der Jahresdurchschnitt der beschäftigten Personen (Vollzeitäquivalent) wird wie folgt ermittelt: Beschäftigungsduer aller Mitarbeiter in Monaten geteilt durch 12
- j) Betriebe, die in der obigen Umschreibung nicht aufgezählt sind, werden in jener Kategorie erfasst, in welcher sie nach ihrer Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind.
- k) Massgebend für die Steuerpflicht und die Bemessung sind die jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres bestehenden Eigentums- bzw. Mietverhältnisse.

² Für die Berechnung der Abgaben gemäss Abs.
1 lit. e und f sind die Vorjahresfaktoren massgebend.

<i>Höhe und Präzisierung</i>	Art. 16 ¹ Die Höhe der Grundtaxen sowie der Abgaben pro Sitzplatz, pro Gewerbebetrieb, pro Mitarbeiter und bewirtschaftete Hektare Land, wird vom Gemeinderat innerhalb der Rahmenbeträge in der Verordnung festgelegt.
<i>Einzug der Tourismusförderungsabgaben / Fälligkeit</i>	Art. 17 ¹ Die Tourismusförderungsabgaben werden im 1. Halbjahr des jeweiligen Kalenderjahres verfügt und mit der Rechnungsstellung fällig. Sie sind der Gemeinde von den Abgabepflichtigen innerst 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Beherbergungsbetriebe entrichten die Abgaben in zwei Tranchen (je 50 % im 1. Halbjahr bzw. 2. Halbjahr des jeweiligen Kalenderjahres).
IV. Gemeindebeitrag	Art. 18 ¹ Die Gemeinde leistet für die Tourismusförderung nach Massgabe der jeweiligen Notwendigkeit, einen jährlichen Beitrag. Dieser Beitrag ist in das Gemeindebudget aufzunehmen und von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.
V. Gemeinsame Bestimmungen	Art. 19 ¹ Die Erträge aus der Gästeabgabe sind zur Finanzierung des Unterhalts, für die Weiterentwicklung touristischer Anlagen sowie zur Unterstützung von Veranstaltungen zu verwenden, welche für Gäste geschaffen und

von ihnen in überwiegendem Masse benützt werden können.

² Die Erträge aus der Tourismusförderungsabgabe sind im Interesse der steuerpflichtigen Personen, insbesondere für die Finanzierung von Marketingaktivitäten, touristischen Infrastrukturen sowie sportlichen und kulturellen Anlässen zu verwenden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.

Vollzug und Verwaltung

Art. 20

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes, mit allen damit verbundenen Vorkehrungen, obliegt der Gemeinde Thusis.

² Der Gemeinderat kann den Vollzug mit schriftlicher Vereinbarung an eine andere Gemeinde innerhalb der gleichen Tourismusdestination oder an Dritte delegieren.

³ Sämtliche rechtskräftige Verfügungen des Gemeinderates gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

⁴ Der Gemeinde steht eine Einzugsprovision von 2.5 – 5.0 % der veranlagten Abgaben, Gäste- und Tourismustaxen zu. Mit der Einzugsprovision müssen die Verwaltungskosten gedeckt werden.

Vollzug und Verwaltung

Art. 9

¹ Die Einzugsprovision zur Deckung der Verwaltungskosten beträgt 2.5 %.

*Leistungsauftrag an die
Regionale
Tourismusorganisation*

Art. 21

¹ Die Gästeabgabe, die Tourismusförderungsabgabe sowie die Gemeindebeteilige werden zur Finanzierung der Aufgaben der Regionalen Tourismusorganisation und der tourismusrelevanten Aufgaben der Gemeinde Thusis, gemäss Leistungsauftrag, verwendet.

² Die Gemeinde Thusis schliesst mit der Regionalen Tourismusorganisation eine Leistungsvereinbarung ab, in welcher die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden, insbesondere die gesetzeskonforme Mittelverwendung und Rechtslegung.

³ Die Leistungsvereinbarung ist regelmässig, mindestens aber alle zwei Jahre, einer Überprüfung zu unterziehen und bei Bedarf anzupassen.

Geldwertänderung

Art. 22

¹ Der Gemeinderat kann die Gäste- und die Tourismustaxen (Grundtaxe und Abgaben in Franken) bei Veränderung des Landesindexes der Konsumtentpreise um mehr als 10 Punkte an den neuen Index anpassen. Die in diesem Gesetz festgelegten Taxen beziehen sich auf den Stand des Index per September 2014 mit dem Stand von 99.1 Punkten (Basis: Index vom Dezember 2010 = 100 Punkte).

*Kontrolle und
Auskunftspflicht*

Art. 23
¹ Die Veranlagungsbehörde ist berechtigt, die für die Erhebung der Abgaben erforderlichen

Kontrollen vorzunehmen oder Dritte damit zu beauftragen.

² Die Kontrollorgane haben sich bei der Ausübung ihrer Funktion mit dem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Ihnen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen vorzuweisen. Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Anzeigepflicht

Art. 24

¹ Soweit nichts anderes bekannt ist, haben alle abgabepflichtigen Personen von sich aus die abgabepflichtigen Vorgänge anzugeben, insbesondere auch was die Nutzungsart der Wohneinheiten, nicht bewirtschaftet, bewirtschaftet, dauer vermietet, anbelangt.

² Für die Veranlagung der Abgaben können die erforderlichen Formulare bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Feststellung der subjektiven Steuerpflicht

Art. 25

¹ Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann er darüber einen Entscheid verlangen.

Ermessensveranlagung

Art. 26

¹ Die Gäste- und Tourismusförderungsabgaben werden nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine

Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung einer Ermessenseinschätzung nicht erfüllt.

2 Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Verzugs- und Vergütungszins / Mahngebühren

Art. 27

1 Für Taxen, die nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen werden, wird ein Verzugszins zuzüglich allfälliger Mahngebühren berechnet.

2 Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Differenzbetrag mit einem Vergütungszins zu erstatten.

3 Verzugs- und Vergütungszinsen entsprechen den kantonalen Ansätzen.

VI. Widerhandlungen und Rechtsmittel

Widerhandlungen

Art. 28

1 Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Veranlagungsbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht bzw. zu wenig veranlagte Steuer nebst Zins als Nachsteuer erhoben. Dasselbe gilt auch für die im Rahmen der Selbstveranlagung zu entrichtenden Abgaben.

² Wer seiner Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird vom Gemeindesteueraamt mit einer Busse bis zu CHF 10'000.00 bestraft.

³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird von der Veranlagungsbehörde mit einer Busse bestraft.

⁴ Die Busse gemäss Abs. 3 beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Gäste- oder Tourismusabgabe. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

⁵ Bei Selbstanzeige wird die Busse gemäss Abs. 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Gäste- oder Tourismusabgabe ermässigt.

Art. 29

¹ Verfügungen der Veranlagungsbehörde sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

² Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich Einsprache beim Gemeindesteueraamt Thusis erhoben werden.

³ Einspracheentscheide des Gemeindesteueramtes können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) innerst 30 Tagen beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Meldepflicht, Bezug der Formulare

Art. 7

¹ Alle Abgabepflichtigen werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die notwendigen Angaben fristgerecht zu melden.

² Pflichtige, die kein Formular erhalten, haben bei der Gemeinde ein solches zu verlangen.

³ Die Formulare sind von den Pflichtigen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und der Gemeinde einzureichen.

⁴ Das Formular wird grundsätzlich in digitaler Form ausgefüllt. Auf Anfrage kann bei der Gemeindeverwaltung das Formular in Papierform ausgefüllt und eingereicht werden.

Unterjährige Steuerpflicht

Art. 8

¹ Unterliegt ein Abgabepflichtiger in der Gemeinde Thuis nicht während eines ganzen Jahres der Pflicht zur Entrichtung der Gäste-

oder der Tourismusförderungsabgabe, ist eine allfällige Grundtaxe dennoch im vollen Umfang geschuldet.

² Die pauschalen Ansätze werden auf das gesamte Jahr berechnet.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Vollzug

Art. 30
¹ Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieses Gesetzes eine Verordnung.

Inkrafttreten

Art. 31

¹ Dieses Tourismusgesetz ist seit dem 1. Januar 2025 in Kraft. Es ersetzt das Gesetz über die Erhebung einer Gästetaxe der Gemeinde Thusis vom 11. Januar 2011 sowie das Tourismusgesetz der ehemaligen Gemeinde Mutten vom 7. November 2014.

² Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der Teilerevision von Art. nach Annahme durch die Urnengemeinde und erfolgter Genehmigung durch die Regierung 1.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

V. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 10

¹ Diese Verordnung tritt auf den 22. Dezember 2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Gesetz über die Gäste- und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Thusis (Tourismusgesetz; TG)

Stand 5. September 2025

Die Urnengemeinde von Thusis,

gestützt auf Art. 1 Abs. 3 des Steuergesetzes der Gemeinde Thusis,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1
	¹ Die Gemeinde Thusis erhebt zur Förderung des Tourismus eine Gäste- und Tourismusförderungsabgabe.
Gleichstellung der Ge- schlechter	Art. 2 ¹ Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

II. Gästeabgabe

Steuersubjekt	Art. 3
	¹ Jeder Gast in der Gemeinde Thusis unterliegt der Gästeabgabepflicht. Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Thusis übernachtet.
	² Grundeigentum in der Gemeinde, im Sinne von Art. 655 ZGB, befreit nicht von der Gästeabgabepflicht.
Steuerobjekt	Art. 4
	¹ Als Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Gästeabgabe dient die Logiernacht Übernachtung .
	² Die Gästeabgabe für Gäste, die in Beherbergungsbetrieben gemäss Art. 42 lit. 1) und 2) Art. 12 lit. a und b übernachteten, ist in der Tourismusförderungsabgabe enthalten.
Individuelle Gästeabgabe	Art. 5
	¹ Die individuelle Gästeabgabe beträgt pro Logiernacht Übernachtung CHF 2.50 bis CHF 4.50.

Befreiung von der Gästeab- gabe	Art. 6
	¹ Von der Gästeabgabepflicht befreit sind:
	a) Kinder unter 12 Jahren;
	b) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz haben;
	c) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, wie zum Bsp. militärischen, feuerwehrrechtlichen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde aufhalten;
	d) Personen, die ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen, nicht aber Teilnehmende an Veranstaltungen, wie Sportanlässe, Kongresse, Seminare, Tagungen, Kurse, auch wenn diese beruflichen Zielen dienen;
	e) Wochenaufenthalter bzw. aufenthalterin , Saisonangestellte, Bewohner bzw. Bewohnerin von Alters- und Pflegeheimen und Patienten bzw. Patientinnen von Spitätern;
	f) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufs aufhalten;
	g) Nachweislich kostenlos logierende Personen im Rahmen von PR-Aktionen wie Medienschaffende, Busfahrer bzw. fahrerin , Reiseleiter bzw. leiterin , Vertreter von Reisebüros, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde übernachten.
	² In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Bezahlung der Gästeabgabe für den Pflichtigen bzw. die Pflichtige eine unverhältnismässige Härte bedeutet, kann der Gemeinderat, unter Einreichung eines begründeten Gesuches, Ausnahmen von der Abgabepflicht gewähren oder diese angemessen reduzieren.
Obligatorische Pauschale für die Gästeab- gabe	Art. 7
	¹ Eigentümer bzw. Eigentümerin und Dauermieter bzw. Dauermieterin von Objekten gemäss Art. 8 haben für sich und ihre Familienangehörigen, unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts, die Gästeabgabe in Form einer Jahrespauschale zu entrichten (obligatorische Jahrespauschale). Diese Jahrespauschale schliesst auch Nutznießende ein, denen diese Übernachtungsmöglichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
Bemessung der Gästeab- gabe	Art. 8
	¹ Die Ansätze für die einzelnen Gästeabgaben und die verschiedenen Pauschalen betragen:
	1 – 1.5 Zimmerwohnungen CHF 200.00 bis CHF 400.00
	2 – 2.5 Zimmerwohnungen CHF 250.00 bis CHF 450.00
	3 – 3.5 Zimmerwohnungen CHF 300.00 bis CHF 500.00
	4 – 4.5 Zimmerwohnungen CHF 350.00 bis CHF 600.00
	ab 5 Zimmerwohnungen CHF 400.00 bis CHF 700.00
	Camping-Stellplatz CHF 140.00 bis CHF 250.00
	Maiensässhütten/Waldhütten CHF 140.00 bis CHF 250.00
	² Maiensässhütten, die vom Eigentümer bzw. von der Eigentümerin ausschliesslich zur landwirtschaftlichen Selbstbewirtschaftung genutzt werden, sind abgabefrei.

³ Massgebend für die Steuerpflicht und die Bemessung sind die jeweils am **Anfang 1. Januar** des Kalenderjahres bestehenden Eigentums- und Mietverhältnisse.

Höhe und Präzisierung

Art. 9

¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Abgaben innerhalb der Rahmenbedingungen in den Ausführungsbestimmungen der Verordnung fest.

Einzug der Gästeabgaben/ Fälligkeit

Art. 10

¹ Die Pauschalen gemäss Art. 8 werden per Ende April im 1. Halbjahr des jeweiligen Kalenderjahres verfügt und mit der Rechnungsstellung fällig. Sie sind der Gemeinde von den Eigentümern bzw. die Eigentümerinnen, Nutzniessern bzw. Nutzniesserinnen bzw. Dauermietern bzw. Dauermieterinnen innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

III. Tourismusförderungsabgabe

Steuersubjekt (Grundsatz)

Art. 11

¹ Einer Tourismusförderungsabgabe unterliegen Gesellschaften mit oder ohne juristische Persönlichkeit und selbständig erwerbende Personen, sofern sich der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der Gesellschaft bzw. der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt der selbständig erwerbenden Person in der Gemeinde Thusis befindet.

² Personen, welche die Bedingungen von Abs. 1 nicht erfüllen, unterliegen ebenfalls der Tourismusförderungsabgabe, wenn sie in der Gemeinde Inhaber bzw. Inhaberin, Teilhaber bzw. Teilhaberin oder Nutzniesser bzw. Nutzniesserin von Betrieben bzw. Betriebsstätten/Filialen, Geschäftsstellen oder Briefkastenfirmen sind.

Steuersubjekt (im Speziellen)

Art. 12

¹ Der Tourismusförderungsabgabe unterliegen insbesondere:

- a) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte, Erholungsheime usw.;
- b) Vermieter bzw. Vermieterin von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern, Maiensäss- und Waldhütten sowie von Standplätzen für Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte usw.;
- c) Restaurants, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken usw.;
- d) Bergbahn- und Skiliftunternehmungen, Thermalbäder, Schluchtbetriebe usw.;
- e) Sportschulen und Anbieter von Freizeitaktivitäten wie Schneesportschulen, Bergführer usw., Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wie Banken, Versicherungsvertretungen, Kioske, Imbissstände, Catering, Tankstellen, Reisebüros, Lebensmittelgeschäfte, Telekommunikationsanbieter bzw. anbieterinnen usw., ferner Selbständigerwerbende wie Anwälte bzw. Anwältinnen, Architekten bzw. Architektinnen, Ärzte bzw. Ärztinnen, Therapeuten bzw. Therapeutinnen, Consultants, Immobilientreuhänder bzw. Immobilientreuhänderinnen, Ingenieure bzw. Ingenieurinnen, Notare bzw. Notarinnen, Treuhänder bzw. Treuhänderinnen, Vermögensverwalter bzw. Verwalterinnen usw.,

Handwerksbetriebe des Bauhaupt- und Nebengewerbes sowie Betriebe für Personen- und Gütertransporte;
f) Landwirtschaftsbetriebe.

Steuerobjekt

Art. 13

- ¹ Der Tourismusförderungsabgabe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde Thusis. Für jeden Betrieb mit eigener Rechtspersönlichkeit wird die Tourismusförderungsabgabe separat erhoben.
- ² Abgabepflichtige mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen nach Art. 12 sind für jeden einzelnen Betriebsteil steuerpflichtig. Betreibt ein Inhaber bzw. eine Inhaberin eines Beherbergungsbetriebes am gleichen Standort einen zusätzlichen Betrieb in den Bereichen Gastronomie oder Gewerbe, so entfällt für diesen Betriebsteil die Grundtaxe, jedoch nicht die Abgabe nach Sitzplätzen bzw. nach Anzahl im Jahresdurchschnitt beschäftigter Mitarbeiter bzw. beschäftigte Mitarbeiterinnen.
- ³ Bei Personengesellschaften ist der Betrieb als gesamtes steuerpflichtig.

Ausnahmen

Art. 14

- ¹ Folgende Betriebe sind von der Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe befreit:
- a) die Gemeinde, mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter;
 - b) die vom Gemeinderat bezeichnete Tourismusorganisation, mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter;
 - c) Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind;
 - d) Vereine, Stiftungen, Spitäler und weitere Institutionen, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind, mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter.
- ² In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe für den Pflichtigen bzw. die Pflichtige eine unverhältnismässige Härte bedeutet, kann der Gemeinderat, unter Einreichung eines begründeten Gesuches, Ausnahmen von der Abgabepflicht gewähren oder diese angemessen reduzieren.

**Bemessung
der Tourismus-
förderungsab-
gabe**

Art. 15

- ¹ Die Tourismusförderungsabgabe wird nachfolgenden nach folgenden Massstäben pro Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr für:
- a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben:

Alle Kategorien	CHF 250.00 bis 400.00
Pro Zimmer im 1*/2*-Hotel	CHF 250.00 bis 400.00
Pro Zimmer im 3*-Hotel	CHF 300.00 bis 500.00
Pro Zimmer im 4*-Hotel	CHF 400.00 bis 600.00
Pro Zimmer im 5*-Hotel	CHF 500.00 bis 700.00

Pro Bett/Lagerplatz in
Gruppenunterkünften, anderen

Beherbergungsformen wie Airbnb- und Angebote auf Onlineplattformen	CHF 30.00 bis 50.00
Camping-Stellplatz (pauschal)	CHF 140.00 bis 250.00

- b) Vermieter von Ferienwohnungen:
- | | |
|-------------------------|-----------------------|
| 1 – 1.5 Zimmerwohnungen | CHF 200.00 bis 400.00 |
| 2 – 2.5 Zimmerwohnungen | CHF 250.00 bis 450.00 |
| 3 – 3.5 Zimmerwohnungen | CHF 300.00 bis 500.00 |
| 4 – 4.5 Zimmerwohnungen | CHF 350.00 bis 550.00 |
| ab 5 Zimmerwohnungen | CHF 400.00 bis 600.00 |
| | 700.00 |
- | | |
|--|----------------------------------|
| Camping Stellplatz (pauschal) | CHF 140.00 bis 250.00 |
| Maiensässhütten/Waldhäuser | CHF 140.00 bis 250.00 |
- c) Maiensässhütten, die vom Eigentümer bzw. von der Eigentümerin ausschliesslich zur landwirtschaftlichen Selbstbewirtschaftung genutzt werden, sind abgabefrei.
- d) Gastronomiebetriebe (Restaurants, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken usw):
- | | |
|--------------------|-----------------------|
| Grundtaxe pro Jahr | CHF 300.00 bis 450.00 |
|--------------------|-----------------------|
- Individuelle Taxe nach Betriebsgrösse (zusätzlich zur Grundtaxe):**
- | | |
|---------------------|-----------------------|
| bis 25 Plätze | CHF 200.00 bis 350.00 |
| bis 50 Plätze | CHF 230.00 bis 380.00 |
| bis 75 Plätze | CHF 260.00 bis 410.00 |
| bis 100 Plätze | CHF 290.00 bis 440.00 |
| bis 150 Plätze | CHF 350.00 bis 600.00 |
| bis 200 Plätze | CHF 410.00 bis 650.00 |
| mehr als 200 Plätze | CHF 450.00 bis 700.00 |
- Gezählt werden alle Innenplätze, inkl. Saalplätze bei maximaler Bestellung mit Tischen.
- e) Bergbahn- und Skiliftunternehmungen, Thermalbäder, Schluchtbetriebe: 0,7% der Bruttopersonenverkehrseinnahmen bzw. der Einnahmen aus Eintrittsgeldern pro Jahr.
- f) Sportschulen, Bergführer, Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe:
- Die Tourismusförderungsabgabe berechnet sich aus einer Grundtaxe pro Betrieb sowie einer Abgabe pro im Jahresdurchschnitt beschäftigte Person. Die Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden aufgrund ihrer Tourismusabhängigkeit und ihrer Wertschöpfungskraft in drei Abgabeklassen (Gewerbe I, Gewerbe II, Gewerbe III) eingeteilt.
- Gewerbe I: Sportschulen, Bergführer, Banken, Immobilienwesen;
- Gewerbe II: Versicherungen, Treuhandbüros, Nahrungsmittel/ Getränke/ Tabak, Imbissstände, Catering, Eisenbahn- und Linienverkehr, Vermietung von Mobilien, Detailhandel, Übriger Personenverkehr/ Lagerei/ Frachtausbau, unternehmensbezogene Dienstleistungen, Bauhaupt und -nebengewerbe, Forstwirtschaft, Grosshandel, Garagen- gewerbe, Transportgewerbe und Tankstellen;

Gewerbe III: Energieversorgung, Reisebüros, Unterrichtswesen (ohne öffentliche Schulen), persönliche Dienstleistungen, Verlags- und Druckgewerbe, Gesundheits- und Sozialwesen, Veterinärwesen, Unterhaltung/ Kultur/ Sport und Industrie.

Abgabeklasse	Grundtaxe in CHF	Personalfaktor pro Mitarbeiter in CHF	
		bis 10 Mitarbeiter	ab 11 Mitarbeiter
Gewerbe I	CHF 300.00 - 350.00	CHF 40.00 - 50.00	CHF 30.00 - 40.00
Gewerbe II	CHF 250.00 - 300.00		
Gewerbe III	CHF 200.00 CHF 150.00 - 250.00		

- g) Direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe;
 Grundtaxe pro Jahr ~~CHF 250.00 – 300.00~~
CHF 70.00 bis 100.00
 Beitrag pro bewirtschaftete Hektare CHF 3.50 bis 5.00
- h) Lehrlinge werden bei der Ermittlung der Anzahl Beschäftigten nicht mitgerechnet. Betriebe der Beherbergungs- und Gastronomiebranche, die Lernende ausbilden, können folgende Pauschalabzüge geltend machen:
 CHF 150.00 bis drei Lernende;
 CHF 250.00 für vier bis sechs Lernende;
 CHF 400.00 ab sieben Lernenden.
- i) Der Jahresdurchschnitt der beschäftigten Personen (Vollzeitäquivalent) wird wie folgt ermittelt: Beschäftigungsdauer aller Mitarbeitenden in Monaten geteilt durch 12
- j) Betriebe, die in der obigen Umschreibung nicht aufgezählt sind, werden in jener Kategorie erfasst, in welcher sie nach ihrer Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind.
- k) Massgebend für die Steuerpflicht und die Bemessung sind die jeweils am **Anfang 1. Januar** des Kalenderjahres bestehenden Eigentums- bzw. Mietverhältnisse.
- ²Für die Berechnung der Abgaben gemäss Abs. 1 lit. e und f sind die Vorjahresfaktoren massgebend.

Höhe und Präzisierung

Art. 16

¹ Die Höhe der Grundtaxen sowie der Abgaben pro Sitzplatz, pro Gewerbebetrieb, pro Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin und bewirtschaftete Hektare Land, wird vom Gemeinderat innerhalb der Rahmenbeträge in der Verordnung festgelegt.

Einzug der Tourismusförderungsabgaben /

Art. 17

¹ Die Tourismusförderungsabgaben werden per Ende April im 1. Halbjahr des jeweiligen Kalenderjahres fällig verfügt und mit der Rechnungsstellung und sind der Gemeinde von den Abgabepflichtigen inner-

Fälligkeit ~~30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen fällig. Sie sind der Gemeinde von den Abgabepflichtigen innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.~~ Beherbergungsbetriebe entrichten die Abgaben in zwei Tranchen (je 50 % per Ende April im 1. Halbjahr bzw. Ende Oktober 2. Halbjahr des jeweiligen Kalenderjahres).

IV. Gemeindebeitrag

Gemeindebeitrag **Art. 18**
¹ Die Gemeinde leistet für die Tourismusförderung nach Massgabe der jeweiligen Notwendigkeit, einen jährlichen Beitrag. Dieser Beitrag ist in das Gemeindebudget aufzunehmen und von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Verwendung der Abgaben **Art. 19**
¹ Die Erträge aus der Gästeabgabe sind zur Finanzierung des Unterhalts, für die Weiterentwicklung touristischer Anlagen sowie zur Unterstützung von Veranstaltungen zu verwenden, welche für Gäste geschaffen und von ihnen in überwiegendem Masse benutzt werden können.
² Die Erträge aus der Tourismusförderungsabgabe sind im Interesse der steuerpflichtigen Personen, insbesondere für die Finanzierung von Marketingaktivitäten, touristischen Infrastrukturen sowie sportlichen und kulturellen Anlässen zu verwenden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.

Vollzug und Verwaltung **Art. 20**
¹ Der Vollzug dieses Gesetzes, mit allen damit verbundenen Vorkehrungen, obliegt der Gemeinde Thusis.
² Der Gemeinderat kann den Vollzug mit schriftlicher Vereinbarung an eine andere Gemeinde innerhalb der gleichen Tourismusdestination oder an Dritte delegieren.
³ Sämtliche rechtskräftige Verfügungen des Gemeinderates gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.
⁴ Der Gemeinde steht eine Einzugsprovision von 2.5 % - 5.0 % der veranlagten Abgaben, Gäste- und Tourismustaxen gemäss diesem Gesetz veranlagten Abgaben zu. Mit der Einzugsprovision müssen die Verwaltungskosten gedeckt werden.

Leistungsauftrag an die Regionale Tourismusorganisation **Art. 21**
¹ Die Gästeabgabe, die Tourismusförderungsabgabe sowie die Gemeindebeiträge werden zur Finanzierung der Aufgaben der Regionalen Tourismusorganisation und der tourismusrelevanten Aufgaben der Gemeinde Thusis, gemäss Leistungsauftrag, verwendet.

² Die Gemeinde Thusis schliesst mit der Regionalen Tourismusorganisation eine Leistungsvereinbarung ab, in welcher die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden, insbesondere die gesetzeskonforme Mit-telverwendung und Rechtslegung.

³ Die Leistungsvereinbarung ist regelmässig, mindestens aber alle zwei Jahre, einer Überprüfung zu unterziehen und bei Bedarf anzupassen.

Geldwert-änderung

Art. 22

¹ Der Gemeinderat kann die Gäste- und die Tourismustaxen (Grundtaxe und Abgaben in Franken) bei Veränderung des Landesindexes der Konsumenpreise um mehr als 10 Punkte an den neuen Index anpassen. Die in diesem Gesetz festgelegten Taxen beziehen sich auf den Stand des Index per September 2014 mit dem Stand von 99.1 Punkten (Basis: Index vom Dezember 2010 = 100 Punkte).

Kontrolle und Auskunfts-pflicht

Art. 23

¹ Die Veranlagungsbehörde ist berechtigt, die für die Erhebung der Abgaben erforderlichen Kontrollen vorzunehmen oder Dritte damit zu beauftragen.

² Die Kontrollorgane haben sich bei der Ausübung ihrer Funktion mit dem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Ihnen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen vorzuweisen. Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Anzeigepflicht

Art. 24

¹ Soweit nichts anderes bekannt ist, haben alle abgabepflichtigen Personen von sich aus die abgabepflichtigen Vorgänge anzugeben, insbesondere auch was die Nutzungsart der Wohneinheiten, nicht bewirtschaftet, bewirtschaftet, dauer vermietet, anbelangt.

² Für die Veranlagung der Abgaben können die erforderlichen Formulare bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Feststellung der subjektiven Steuerpflicht

Art. 25

¹ Besteitet der Pflichtige bzw. die Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann er bzw. sie darüber einen Entscheid verlangen.

Ermessensver-anlagung

Art. 26

¹ Die Gäste- und Tourismusförderungsabgaben werden nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige bzw. die Abgabepflichtige seine bzw. ihre Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung einer Ermessenseinschätzung nicht erfüllt.

² Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Verzugs- und Vergütungs- zins / Mahngebühren	Art. 27
	¹ Für Taxen, die nicht innert der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen werden, wird ein Verzugszins zuzüglich allfälliger Mahngebühren berechnet.
	² Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Differenzbetrag mit einem Vergütungszins zu erstatten.
	³ Verzugs- und Vergütungszinsen entsprechen den kantonalen Ansätzen.

VI. Widerhandlungen und Rechtsmittel

Widerhandlungen	Art. 28
	¹ Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Veranlagungsbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht bzw. zu wenig veranlagte Steuer nebst Zins als Nachsteuer erhoben. Dasselbe gilt auch für die im Rahmen der Selbstveranlagung zu entrichtenden Abgaben.
	² Wer seiner Pflicht, die ihm bzw. ihr nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird vom Gemeindesteueramt mit einer Busse bis zu CHF 10'000.00 bestraft.
	³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird von der Veranlagungsbehörde mit einer Busse bestraft.
	⁴ Die Busse gemäss Abs. 3 beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Gäste- oder Tourismusabgabe. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.
	⁵ Bei Selbstanzeige wird die Busse gemäss Abs. 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Gäste- oder Tourismusabgabe ermässigt.

Rechtsmittel	Art. 29
	¹ Verfügungen der Veranlagungsbehörde sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
	² Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich Einsprache beim Gemeindesteueramt Thusis erhoben werden.
	³ Einspracheentscheide des Gemeindesteueramtes können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Vollzug	Art. 30
	¹ Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz für den Vollzug dieses Gesetzes eine Verordnung.

Inkrafttreten

Art. 31

¹Dieses Tourismusgesetz ist seit dem 1. Januar 2025 in Kraft. Es ersetzt das Gesetz über die Erhebung einer Gästetaxe der Gemeinde Thusis vom 11. Januar 2011 sowie das Tourismusgesetz der ehemaligen Gemeinde Mutten vom 7. November 2014.

²Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der Teilrevision nach Annahme durch die Urnengemeinde und erfolgter Genehmigung durch die Regierung ¹.

³Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Verordnung über die Gäste- und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Thusis (Tourismusverordnung; TV)

Stand 5. September 2025

Der Gemeinderat von Thusis,

gestützt auf Art. 30 des Gesetzes über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Thusis (GTfaG),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck Gegenstand Art. 1

~~Mit den vorliegenden Ausführungsbestimmungen wird die Umsetzung des Tourismusgesetzes geregelt und es werden die jeweils gültigen Ansätze für die Abgaben festgelegt.~~

¹ Diese Verordnung regelt die Umsetzung des Gesetzes über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgabe sowie die jeweils gültigen Ansätze für die Abgaben.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 2

¹ Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Träger der Aufgabe

Art. 3

¹ Die Veranlagung und den Einzug der Gäste- und der Tourismusförderungsabgabe besorgt die **unterliegt der Gemeindeverwaltung**.

² Die nach Abzug der Einzugsprovision verbleibenden Einnahmen werden der Regionalen Tourismusorganisation zur Verwendung nach Massgabe des Gesetzes über die Gäste- und Tourismusförderungsabgabe, der vorliegenden **Ausführungsbestimmungen Verordnung** und der Leistungsvereinbarung mit Viamala Tourismus überwiesen.

II. Gästeabgabe

Gästeverzeichnis Individuelle Gästeabgabe

Art. 4

~~Beherberger, im Sinne von Art. 13 lit b Tourismusgesetz, sind verpflichtet:~~

- a) ~~Ankunft und Abreise ihrer Gäste in ein Gästeverzeichnis einzutragen;~~
- b) ~~Ankünfte und Logiernächte in die offiziellen Blätter des Bundesamtes für Statistik einzutragen. Diese Angaben sind bis spätestens zum 5. Tag des folgenden Monats an die mit dem Einzug der Gästeabgabe betraute Institution zu melden.~~

¹ Die individuelle Gästeabgabe beträgt pro Übernachtung CHF 3.50. Die Meldung des Vorjahres hat bis zum Ende des 1. Quartals zu erfolgen.

Meldepflicht für die Logiernächte

Art. 5

~~Beherberger, im Sinne von Art. 13 lit. a Tourismusgesetz, melden der betrauten Institution bis zum 5. Tag des folgenden Monats auf besonderem Formular die Logiernächte des Vormonats.~~

Individuelle Gäste- abgabe

Art. 6

~~Die individuelle Gästeabgabe beträgt pro Logiernacht CHF 4.50.~~

Bemessung der pauschalen Gästeabgabe

Art. 5

¹ Die pauschalen Ansätze für die einzelnen Gästeabgaben sind:

1 – 1.5 Zimmerwohnungen	CHF 400.00
2 – 2.5 Zimmerwohnungen	CHF 290.00
3 – 3.5 Zimmerwohnungen	CHF 450.00
4 – 4.5 Zimmerwohnungen	CHF 380.00
ab 5 Zimmerwohnungen	CHF 500.00
	CHF 470.00
	CHF 560.00
	CHF 700.00
	CHF 650.00
Camping-Stellplatz	CHF 250.00
	CHF 200.00
Maiensässhütten/Waldhütten	CHF 250.00
	CHF 200.00

III. Tourismusförderungsabgabe

Bemessung der Tourismus- förderungs- abgabe

Art. 6

¹ Die pauschalen Ansätze für die einzelnen Branchen/Gruppen betragen:

- a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben:

Alle Kategorien	CHF 400.00
Pro Zimmer im 1*/2*-Hotel	CHF 380.00
Pro Zimmer im 3*-Hotel	CHF 470.00
Pro Zimmer im 4*-Hotel	CHF 560.00

Pro Zimmer im 5*-Hotel **CHF 650.00**

Pro Bett/Lagerplatz in Gruppenunterkünften, und andere Beherbergungsformen wie Airbnb und Angebote auf Onlineplattformen **CHF 50.00**
CHF 45.00

Camping-Stellplatz (pauschal) **CHF 250.00**
CHF 200.00

b) Vermietung von Ferienwohnungen:
 1 – 1.5 Zimmerwohnungen **CHF 400.00**
CHF 290.00
 2 – 2.5 Zimmerwohnungen **CHF 450.00**
CHF 380.00
 3 – 3.5 Zimmerwohnungen **CHF 500.00**
CHF 470.00
 4 – 4.5 Zimmerwohnungen **CHF 550.00**
 ab 5 Zimmerwohnungen **CHF 600.00**
CHF 650.00

Maiensässhütten/Waldhäuser **CHF 250.00**
CHF 200.00
 Camping-Stellplatz (pauschal) **CHF 250.00**

~~Maiensässhütten, die vom Eigentümer ausschliesslich zur landwirtschaftlichen Selbstbewirtschaftung genutzt werden, sind abgabefrei.~~

c) Gastronomiebetriebe (Restaurants, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken usw.):
Jährliche Grundtaxe pro Jahr **CHF 450.00**
CHF 440.00

Individuelle Taxe nach Betriebsgrösse (zusätzlich zur Grundtaxe):

bis 25 Plätze	CHF 350.00 CHF 290.00
bis 50 Plätze	CHF 380.00 CHF 330.00
bis 75 Plätze	CHF 410.00 CHF 370.00
bis 100 Plätze	CHF 440.00 CHF 420.00
bis 150 Plätze	CHF 600.00 CHF 510.00
bis 200 Plätze	CHF 650.00 CHF 600.00
mehr als 200 Plätze	CHF 700.00 CHF 690.00

~~Gezählt werden alle Innenplätze, inkl. Saalplätze bei maximaler Bestuhlung mit Tischen.~~

d) Gewerbebetriebe:	
Gewerbe I	CHF 350.00 CHF 320.00
Gewerbe II	CHF 300.00 CHF 256.00
Gewerbe III	CHF 250.00 CHF 192.00
e) Personalfaktor pro Mitarbeiter Mitarbeitende	
bis 10 Mitarbeiter Mitarbeitende	CHF 50.00 CHF 45.00
ab 11 Mitarbeiter Mitarbeitende	CHF 40.00 CHF 36.00
Nur Beschäftigte ab einem Arbeitspensum von 10%.	
Gezählt werden ausschliesslich Beschäftigte ab einem Arbeitspensum von 10 %.	
f) Direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe	
Grundtaxe pro Jahr (Gewerbe I)	CHF 350.00 CHF 100.00
Zusätzlicher Beitrag pro bewirtschaftete Hektare	CHF 5.00

IV. Gemeinsame Bestimmungen

<i>Meldepflicht, Bezug der Formulare</i>	Art. 7
	¹ Alle Abgabepflichtigen werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die notwendigen Angaben fristgerecht zu melden.
	² Die für die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen, insbesondere die amtlichen Meldescheine und die für die Abrechnungen erforderlichen Formulare sind bei der Gemeinde Thusis zu beziehen.
	² Pflichtige, die kein Formular erhalten, haben bei der Gemeinde ein solches zu verlangen.
	³ Die Formulare sind von den Pflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und der Gemeinde einzureichen.
	⁴ Das Formular wird grundsätzlich in digitaler Form ausgefüllt. Auf Anfrage kann bei der Gemeindeverwaltung das Formular in Papierform ausgefüllt und eingereicht werden.

<i>Unterjährige Steuerpflicht</i>	Art. 8
	¹ Unterliegt ein Abgabepflichtiger in der Gemeinde Thusis nicht während eines ganzen Jahres der Pflicht zur Entrichtung der Gäste- oder der Tourismusförderungsabgabe, ist eine allfällige Grundgebühr Grundtaxe dennoch im vollen Umfang geschuldet.
	² Die pauschalen Ansätze werden auf das gesamte Jahr berechnet und für die Anzahl Monate, für die eine Abgabepflicht besteht, erhoben. Angefangene Monate zählen voll.

<i>Einzugsprovision</i>	Art. 9
<i>Vollzug und Verwaltung</i>	¹ Die Einzugsprovision zur Deckung der Verwaltungskosten beträgt 2.5 %.
	² Übersteigen die Einnahmen die Verwaltungskosten, so wird der Überschuss zur Finanzierung der tourismusrelevanten Infrastrukturen und Dienstleistungen in der Gemeinde Thusis eingesetzt.

V. Schlussbestimmung

<i>Inkrafttreten</i>	Art. 10
	¹ Diese Verordnung tritt auf den 31. Dezember 2025 in Kraft.
	² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.